

Dienstag, den 26. März 1822.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 311.

U m l a u f f s c h r e i b e n

Nro. 2676.

des kais. kön. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Handelsparteyen haben den Bezug ihrer Waaren nach dem §. 48 der allgemeinen Zollordnung gehörig auszuweisen. (2)

Handelsleute, Krämer, zum Handel berechnigte Fuhrleute, und andere was immer für Nahmen habende Handelsparteyen, wenn sie von Zollbeamten über den Bezug der Waaren, die sie besitzen, befragt werden, sind verbunden, diesen Bezug, die Waare mag aus- oder inländisch seyn, oder für aus- oder inländisch erkannt werden, unter den gesetzlichen Strafen nach Vorschrift des §. 48 der allgemeinen Zollordnung auszuweisen.

Diese bereits in den altösterreichischen Provinzen; in Folge des hohen Hofdecrets vom 5. Hornung 1805 kund gemachte Erläuterung des §. 48 der allgemeinen Zollordnung wird — um sowohl das Zollgefäll, als auch die inländische Industrie vor Nachtheilen zu schützen, in Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkammer-Decrets vom 21. v. M., Z. 5444, hiermit neuerdings zur allgemeinen genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Laibach den 8. März 1822.

Joseph Graf Sweerts-Sporck,

Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Z. 295.

K u n d m a c h u n g

Nr. 2330.

(3) des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.

Es hat sich der Fall ergeben, daß, während der Hofrecurs eines zur Arreststrafe verurtheilten schweren Polizeyübertreters aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche anhängig war, derselbe sich einer Uebertretung des Verbotthes des Waffentragens schuldig machte, und gleichfalls zu einer Arreststrafe verurtheilt wurde. Als er nun mit dem wider die erstgenannte Arreststrafe ergriffenen Hofrecurse abgewiesen wurde, entstand die Frage: ob er beyde Arreste abgesondert auszustehen habe, oder ob in einem solchen Falle nach dem 393 §. des II. und respec. 28. §. des I. Theils des St. G. nur eine und zwar die höchste Strafe zu verhängen wäre?

Se. k. k. Majestät haben über einen hierwegen, nach gepflogener Rücksprache mit dem obersten Gerichtshofe und der Justiz-Gesetzgebungs-Hofcommission erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit a. h. Entschliesung vom 15. Jänner l. J. die Auslegung des 28. §. des I. und 393 §. des II. Theiles des Strafgesetzes in der Art allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß ein solcher Uebertreter die auf jede der begangenen Uebertretungen festgesetzte Strafe besonders auszustehen habe, weil nämlich diese ss. sich nur auf jene Uebertretungen der Gesetze beziehen, die einen Gegenstand der selben Untersuchung bildeten, weil das eine Urtheil bereits geschöpft, und dem Inquisiten kund gemacht war; und

weil endlich er selbst durch Mangel an Aufrichtigkeit Ursache war, daß der eine Richter von dem Bestande der weiters anhängigen Untersuchung keine Kenntniß erhielt.

Welche allerhöchste Willensmeinung in Gemäßheit eines herabgelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 10. v. M., Z. 1603, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach am 1. März 1822.

Joseph Graf Sweerts: Spork,

Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Subernialrath.

Z. 301. Concurſus-Verlautbarung. Nr. 2903.

(2) Mit höchster Entschließung vom 8. Februar d. J. haben Se. Maj. das Lehramt der theoretischen Chyrgie an der Universität u Prag dem Professor an dem Lyceum zu Laibach Franz Fickelscherrer v. Löwenek zu verleihen geruht.

Für die dadurch in Erledigung gekommene Lehrcanzel der theoretischen und practischen Chyrgie am hiesigen Lyceum, womit ein Gehalt jährlicher 800 fl. aus dem Studienfonde, und eine Remuneration für sie im Civilvitalie zu leistenden Dienste von jährlichen 150 fl. aus dem Hauptarmenfonde verbunden ist, wird in Gemäßheit der hohen Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 23. Februar d. J., Z. 1131, die Concurſsprüfung auf den 8. Juny d. J. ausgeschrieben. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung hievorts zu unterziehen gedanken, haben sich bey der Direction des medizinisch-chyrgurgischen Studiums den Tag vorher zu melden, und derselben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche einzureichen.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 15. März März 1822.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Z. 296. Concurſus-Eröffnung. Nro. 3012.

(3) Bey dem Bezirkscommissariate in Duje, im Triester Subernialgebiete, ist die 1. Actuarsstelle mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl. M. R. erlediget.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben binnen 6 Wochen ihre Gesuche dem löblichen k. k. kistenländischen Gubernium in Triest zu überreichen, und sich legal über ihren Geburtsort, Alter, vollendeten vorgeschriebenen juridischen Studiencurs, über ihre bisherigen Dienstleistungen, untadelhafte Aufführung, und endlich über die vollkommene Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache auszuweisen.

Vom dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 12. März 1822.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 304. Bekanntmachung. (5)

Am 27. dieses Monats wird bey diesem Kreisamte, Vormittag um 10 Uhr, die Subarrendirungs-Behandlung für die Verpflegung der stabilen Militär-Garrison und der Transenen in der Hauptstation Laibach, im zweyten dießjährigen-Semester, das ist für die Zeit vom 1. May bis letzten October 1822, vorgenommen werden.

Der beyläufige Bedarf besteht in:

1489	Brot =	} pfündige Heu =	} Portionen täglich.
153	Hafer =		
32	acht =		
92	zehn =		
2	Gehäckstroh =		
180	Streuastroh =	} monatlich.	
6 203/300	Pfund Lichte =		
24	Maß Leinöhl,		
115 70/100	1/4 Pfund Lampendocht,		
	Cent. Bettstroh,		

Die übrigen Subarrendirungsbedingnisse können bey dem k. k. Militär-Verpflegs-Hauptmagazine, oder in diesem Kreisamte eingesehen, und werden auch bey der Subarrendirungs-Behandlung bekannt gemacht werden.
K. K. Kreisamt Laibach am 18. März 1822.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

1. Z. 1155. (3) Nr. 6367.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Valentinschitsch, Eigenthümers des Hauses Nr. 230 in der Judengasse zu Laibach, wider Dr. Homann, als Curator der abwesenden Maria Anna Radoni, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte, rücksichtlich des, auf dem, zwischen Andrä Radoni und Maria Anna gebornen Weslan, am 24. May 1779 geschlossenen, und auf das, in der Judengasse zu Laibach Nro. 230, vorher 286, zur Sicherheit des Heirathsguts per 1000 fl., am 20. August 1779 grundbüchlich vorgemerkten Heirathsvertrages befindlichen Intabulationscertificats gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf vorgedachtes Intabulationscertificat, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewis anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens dasselbe für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.
Laibach am 16. November 1821.

1. Z. 1156. (3) Nro. 6368.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Joseph Valentinschitsch, Besitzer des Hauses Nr. 230 in der Judengasse zu Laibach, wider Dr. Johann Homann, Curator der unwissend wo befindlichen Francisca Kav. Radonischen Erben, in die Ausfertigung der Amortisationsbedicte, rücksichtlich des, auf der Vergleichsurkunde dd. 1. August 1777, wegen der, zu Gunsten der Francisca Kav. Radonischen Erben grundbüchlich versicherten 1850 fl. befindlichen Intabulationscertificates vom 20. December 1777, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf dieses Intabulationscertificat, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewis anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens das mebrgedachte Intabulationscertificat für getödtet, kraft und wirkungslos erklärt werden würde.
Laibach am 16. November 1821.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 290. Bersteigerung. ad Nr. 328.
(3) Am 15. April d. J., um 9 Uhr Vormittags, wird in der Canzley des k. k. Provinz. Stämpelamtes dabier die Versteigerung von beyläufig 1500 Rieß des zur Stämpelung benö-

thigten Canzleypapiers von besserer Qualität, wovon der beschnittene Bogen 15 Zoll in der Höhe und 8 Zoll in der Breite halten, und 12 Musterbögen am nähmliehen Tage vorgezeigt werden müssen, für den Zeitraum vom 1. May 1822 bis dahin 1823 durch öffentliche Versteigerung dem Mindestfordernden, gegen Stellung einer Caution von 1000 fl. C.M. W.W., unter den hier einzusehenden Bedingungen überlassen werden.

Zu diesem Zwecke werden daher die Versteigerungsliebhaber zu erscheinen eingeladen.
 Von der k. k. pr. vereinigten Gefällen-Verwaltung für Tyrol und Vorarlberg.
 Innsbruck am 4. März 1822.

In Ermanglung des Hrn. Administrators,

R i t t e l.

Vermischte Verlautbarungen.

1. Z. 571.

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Barthelma Kastellig, von Oberhruschja, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte hinsichtlich nachstehender auf die, dem Staatsgut Thurn unter Urb. Nr. 3zindbare, zu Oberhruschja gelegene Hube intabulirten, vergeblich vertilgten Urkunden, als:

a) der von Jacob Kastellig, zu Gunsten der Margareth Keber über 59 fl. 12 1/2 kr. ausgestellten Schuldobligation, dd. 17. intab. 19. Jänner 1795;

b) des von dem nähmliehen, auch für die Margareth Keber, über 100 fl. ausgestellten Schuldbriefs, dd. 2. intab. 22. November 1799;

c) des für Lucas Terantschitsch wider Jacob Kastellig, wegen 93 fl. 44 kr. erfolgten Urtheils, dd. 5. März und 24. Juny, int. 14. July 1803, und

d) des zwischen Joseph Jeraß und Jacob Kastellig, über Schuldige 350 fl. errichteten gerichtlichen Vergleichs, dd. 6. int. 18. Februar 1808, gemilliget worden. Es haben daher jene, welche auf die ebengenannten Urkunden Ansprüche zu machen vermeynen, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich anzumelden und rechtsgültig darzuthun, als widrigens die erstgenannten Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations Certificate, auf weiteres Anlangen für null, nichtig und wirkungslos erklärt werden würden.
 Laibach am 9. Juny 1821.

3. 298.

(2)

Nro. 143.

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird anmit bekannt gemacht: Es sey zur Anneldung und Liquidirung der Verlasspassiva nach dem zu Hund verstorbenen Lorenz Koß der 15. April k. J. Vormittags; nach der zu Kollitschou verstorbenen Ursula Dimmig

„ 16. detto	dto.;	„ dem zu Thurnsche	dto.	Thomas Kofschel
„ 16. detto	dto.;	„ „ zu Kollitschou	dto.	Math. Hetzner
„ 16. detto	Nachmittags;	„ „ = Uch	dt.	Thom. Ofredlar
„ 17. detto	Vormittags;	„ „ = Sello	dto.	Jacob Mertshun
„ 17. detto	dto.;	„ „ = Sawoest	dto.	Jacob Gleunig
„ 17. detto	Nachmittags;	„ „ = dto.	dto.	Jacob Gleunig
„ 17. detto	dto.;	„ der = Pettelline	dto.	Maria Hrascher
„ 18. detto	Vormittags;	„ dem = dto.	dto.	Andreas Hrascher
„ 18. detto	dto.;	„ „ = Videm	dto.	Lorenz Wellexitz
„ 18. detto	Nachmittags;	„ „ = dto.	dto.	Joh. Schimens
„ 18. detto	dto.;	„ „ = St. Niclas	dto.	Lucas Wolcher
„ 19. detto	Vormittags;	„ „ = Laase	dto.	Lucas Tuschna
„ 19. detto	Nachmittags	vor diesem Gerichte bestimmt worden.		

Dem zu Folge haben alle jene, welche auf die Verlässe ebbenannter verstorbenen Individuen, aus weld' einem Rechtsgrunde immer Ansprüche zu machen besugt zu seyn vermeynen, an den gedachten Tagen und zur bestimmten Zeit, und zwar Vormittags um 9 Uhr, Nachmittags hingegen um 2 Uhr, sogleich in dieser Gerichtscauzley zu erscheinen und

ihre Forderungen geltend zu machen, als im Widrigen die besagten Verlässe abgehandelt und den sich meldenden Erben eingekanntet, die sich nicht Meldenden aber die Folgen des 814. §. b. G. B. nur sich selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Kreutberg am 16. März 1822.

Z. 297.

E d i c t.

(2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Kaplan, von Stein, wider Franz Gams, von Oberfeld, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der Staatsherrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 458/404 zinsbaren, zu Oberfeld liegenden Käuße, im gerichtlichen Schätzwerthe von 165 fl., wegen schuldigen 166 fl. c. s. c., gerilliget und die erste Feilbietungstagung auf den 20. April, die zweyte auf den 20. May und endlich die dritte auf den 20. Juny l. J., jedes Mal Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Die Schätzung und die Vocationsbedingnisse sind bey diesem Gerichte einzusehen.
Münkendorf am 12. März 1822.

Z. 285. Vorladung der Lucas Wodley'schen Verlassgläubiger und Schuldner. Nr. 157.

(1) Von dem Bezirksgerichte Radmandsdorf wird hiermit bekannt gemacht: Es sey zur Liquidirung des Activ- und Passivstandes nach dem, zu Kropp mit Hinterlassung eines Testaments am 26. Februar d. J. verstorbenen, Hammergewerken Herrn Lucas Wodley, eine Tagung auf den 16. April d. J., Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte anberaumt worden; wozu demnach alle jene, welche bey diesem Verlasse irgend einen Anspruch zu machen gedenken, so wie auch jene, welche zu demselben etwas schulden, mit dem Besatze vorgeladen werden, daß Erstere ihre Ansprüche bey dieser Tagung sowegis anzumelden, Letztere aber ihre Schulden getreu anzugeben haben, widrigens sich Erstere die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuschreiben müßten, gegen Letztere aber im Rechtswege fürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Radmandsdorf am 1. März 1822.

Z. 289.

K u n d m a c h u n g.

(2)

Da daß im Markte Förlis, anderthalb Stund von Warasdin im Königreiche Croatien liegende, und dem hochwürdigen Ugramer Domcapitel gehörige, allgemein bekannte und heilsame warme Bad, welches seit ältesten Römerzeiten bis heut zu Tage, weit nicht als das berühmteste angesehen, doch aber den übrigen in den österreichischen Staaten befindlichen Mineralbädern nicht nachgesetzt wurde, und nur wegen Mangel an nöthigen Unterkunfts-Bequemlichkeiten, die durch wiederholte große Feuerstrünke geraubt wurden, nicht so häufig wie vormahls besucht werden konnte, aus einzigem Antriebe und Eifer der leidenden Menschheit, die wohlthätigste Naturgabe eines heilsamen Mineralbades nicht zu entziehen, durch unermüdete dreyjährige Anstrengungen und mit dem beträchtlichsten Kostenaufwande durch das oberwähnte Ugramer Domcapitel von Grund aus ganz neu solid und geschmackvoll dergestalt hergestellt wurde, daß in denen zweyen unweit aus einander liegenden gemauerten Badgebäuden, die aus 13 Badabtheilungen und so vielen Eingangszimmern bestehen, in welche das so bewährte Badwasser von der Quelle, mittelst steinerner Canäle geleitet ist, für die möglichste Bequemlichkeit der Badlustigen von jeder Classe und Geschlechte vollkommen gesorgt ist. — Da auch zur Unterkunft der Badgäste ein großes, 2 Stock hohes, aus 40 ganz neu eiengerichteten Zimmern, 3 Kaffeelüden bestehendes gemauertes Wirthshaus, worin auch ein großer Unterhaltungs-Saal mit Billards und Credenzzimmern, dann eine mit trockenem Einfuhr, 4 Zimmern, Küche, Speis und 2 Handkellern für den Gastgeber bestehende Wohnung sich befindet, erbaut wor-

den ist; so findet sich die Direction der Güter des oberwähnten Ugramer Dom Capitelß verpflichtet, dieses zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, zugleich aber bekannt zu machen, daß den 25. April l. J. früh um 9 Uhr, im herrschaftlichen Warasdiner Schlosse Töpliz, das obenangedeutete Wirthshaus sammt allen angemerkten Bequemlichkeiten, Möbeln, Stallungen, Wagenschuppen, Holzlegen und zweyen anliegenden Küchengärten, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden auf 3 nacheinander folgende Jahre in Pacht übergeben wird.

Pachtlustige werden demnach auf den obigen Ort und Tag geziemend eingeladen; nur müssen sich selbe mit den betreffenden Zeugnissen und Sicherheits-Urkunden versehen. Die Contracts-Bedingnisse können in besagter Herrschafts-Canzley zu jeder Zeit eingesehen werden. Töpliz bey Warasdin am 9. März 1822.

Vorrufungs-Edict.

(2)

Z. 309.

Von der Bezirksobrigkeit Staats Herrschaft Landstrach, Neustädter Kreises, werden nachstehende unwissend wo abwesende Bezirksinsassen aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten bey dieser Bezirksobrigkeit zu melden und über ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens sie nach Verlauf dieser Frist nach Vorschrift des a. h. Auswanderungspatents behandelt werden würden; diese sind:

Joseph Streiner, von Nacharouz, Nr. 6.	Anton Marone, von Abresch, Nr. 17.
Johann Ischuttschnig, von Verbouy, „ 2.	Johann Wimpoltscheg, v. Tschatesch, „ 16.
Johann Sagorz, von Ober Selko, „ 10.	Georg Komorschar, v. dto, „ 24.
Franz Jagsthe, von Weissdorf, „ 1.	Martin Oreschar, v. Dobenu, „ 5.
Georg Supantschitsch, v. Im ine, „ 5.	Matthias Kuchar, v. Oloboschiza, „ 1.
Matth. Radkewitsch, v. Unt. Brestowitz, „ 8.	Jacob Jallous, v. Stanlewa, „ 4.
Matth. Strainer, v. Ober-Brestowitz, „ 3.	Jos. Ebomsche, v. Groß-Mallenza, „ 9.
Matthias Kolligat, v. „ 4.	Matthias Sted, v. Schuttina, „ 6.
Johann Koyak, v. „ 7.	Martin Kaplan, v. „ 7.
Barth. Kosmatich, v. Groß-Bodenitz „ 1.	Anton Wasitsch, v. Doh, „ 8.
Andreas Gorrenz, v. „ 11.	Anton Kuchar, v. „ 9.
Blasius Gorrenz, v. Kotscheria, „ 2.	Anton Sted, v. Dobrava, „ 3.
Michael Deujak, v. Groß-Waam „ 7.	Johann Krain, v. Premageuz „ 5.
Anton Udrenz, v. Rusdorf, „ 1.	Michael Stipitsch, v. Planina, „ 10.
Matthias Keryak, v. „ 23.	Martin Stipitsch, v. „ 10.
Ant. Sagraischeg, v. Landstrach, „ 50.	Matthias Supran, v. Zivier, „ 1.
Jacob Rudmann, v. Dobbe, „ 10.	Johann Hudallen, v. Sagrad, „ 1.
Step. Kovatschovitsch, v. Bergana, „ 16.	Marcus Harolinovitsch, v. Gritsch, „ 1.
Michael Sperlig, v. „ 16.	Joseph Kepriunik, v. Schabiel, „ 2.
Georg Pogentschitsch, v. „ 22.	Georg Kus, von Pustendorf, „ 1.
Joh. Widmitsch, v. Groß-Dollina „ 2.	Barth. Jurshiz, v. Scherndorf, „ 24.
Niclas Widmitsch, v. „ 2.	Andreas Schullitsch, v. Oflerz, „ 21.
Georg Smulovitsch, v. Ober-Ribenza „ 1.	Johann Prach, v. Gradaz, „ 1.
Joh. Matkovitsch, v. Groß-Zirnit „ 7.	Georg Colloitsch, v. „ 5.
Jos. Serjovitsch, v. Koritno, „ 9.	Matthias Rodritsch, v. Br sie, „ 1.
Johann Bogrin, v. Presie, „ 5.	Anton Rodritsch, v. „ 3.

Bezirksobrigkeit Staats Herrschaft Landstrach am 16. März 1822.

Z. 300.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Neustadt wird dem unwissend wo befindlichen Joseph Kusblin, Badergesell, bekannt gegeben: Es habe bey diesem Gerichte der Alexs Schweighoffer, Geschäftsträger der Georg Schweighoffer'schen Erben, wider ihn, wegen schuldigen 83g fl. 36 kr. W. W., ein Verbotß, dann ein Präventivungsgesuch in Absicht seiner, bey dem Johann Kusblin'schen Verlass zu suchen habenden Forderung eingereicht. Dieß Gericht, dem deselben Aufenthaltort unbekant ist, hat zu se-

ner Vertretung den Hrn. Anton Mesesneu, Bezirksrichter zu Thurn bey Gallenstein in Unterfrain, anmit ernannt, mit welchem alle wider ihn, Joseph Kuschlin, angebrachten Klagsgegenstände nach der, für die k. k. Erbländer bestehenden Gerichtsordnung werden ausgeführt und entschieden werden; Joseph Kuschlin wird dessen durch gegenwärtiges Edict zu dem Ende erinnert, damit er entweder selbst hierorts erscheine, oder seinem Vertreter in Absicht der zu gegenwärtigen Justificirungsklagen die Rechtsbehilfe an die Hand gebe, oder auch sich einen andern Sachwalter bestelle und diesem Gerichte nachmahft mache, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wisse, indem er sich die aus seiner Verabsäumung etwa entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werde.
Bezirksgericht Staats Herrschaft Neustädtl am 9. März 1822.

Z. 278.

N a a r i d t.

(3)

In der anmuthigsten und gesündesten Gegend von Oberschischka ist ein sehr schönes Gütel, bestehend: zu ebener Erde in 4 Zimmern, einer großen und einer kleinen Küche, einem Speisgewölbe und zwey Kellern; — der erste Stock enthält 6 sehr schön ausgemahlte Zimmer, ein hübsches kleines Saalel nebst einer Altane mit der angenehmsten Aussicht, und einen Vorfaal. Der Dachboden ist ganz mit Ziegeln gepflastert, und wegen seiner Geräumigkeit zu einem Getreidboden geeignet. — Das dabey gelegene Mayer'schaftsgebäude besteht, außer der Heuschuppe und Dreschtemne, in einem Stall auf 4 Pferde, und einem für 4 Kühe, einer Wagenschuppe und Holzlege. Der dazwischen gelegene große Hof, so wie alle Gebäude, sind mit einer soliden Mauer umfangen und von allen Seiten gesperrt. Innerhalb des mit dieser Mauer und mit Planken eingefriedeten großen Raumes befindet sich auch ein großer Obst- und Küchengarten von vorzüglichster Gleda. Uebrigens genießt dieses Gütel die Weidgerechtigkeit in der Gemeinde und Nachbarschaft Oberschischka, und gehören hierzu auch drey sehr gut gebaute Aecker auf 30 Miring Unsaat, an dem Gebäude an gelegen, dann eben daran eine kleine Wiese und einen Waldanteil in der Nähe.

Dieses Gütel ist nun entweder im Ganzen, oder auch ohne Aecker, bloß das Gebäude mit dem Garten, auf ein oder mehrere Jahre zu verpachten oder auch aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man am alten Markt Nr. 157.

Z. 302.

Getreid- und Wein- Licitation am 28. und 30. März 1822.

(3) Von der Herrschaft Montpreis im Cillier Kreise wird hiemit bekannt gemacht, daß dieselbe ihre Vorräthe, bestehend aus 220 Megen Weizen, 660 Megen Haber und 3 Cartin Wein, aus dem Gremnitscher Gebirge von der letztjährigen Fehlung, im Wege der Versteigerung den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hindan geben werde. Die Versteigerung wird, und zwar vom Wein, am 28. d. M. im Orte Gremnitsch in dem herrschaftlichen Keller; vom Getreide aber am 30. eben dieses Monats, in Cilli bey dem Herrn Gastwirth Schiffer, jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr, abgehalten. Hierbey wird noch bemerkt, daß diese zum Verkaufe dargebotenen Naturalien von vorzüglich guter Qualität sind, und die Ueberlieferung des Getreides von der Herrschaft Montpreis durch eigene Robathfuhren nach Cilli, Hohenegg oder Lichtental bewerket wird. Kauflustige werden zu diesen Versteigerungen zahlreich zu erscheinen eingeladen.

Herrschaft Montpreis am 4. März 1822.

Z. 293.

E d i c t.

ad No. 483.

(3) Vom Bezirksgerichte Wirbach wird dem Joseph Schlegel, dann Jacob Schlegel, mittelst des gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe Franz Schwofel, als Masservertreter des zu Krida geübenden Verlasses des verstorbenen Caspar Schlegel zu Fuschine, wider ihn Joseph Schlegel, und ihn, Jacob Schlegel, als auf den Caspar Schlegel'schen Realitäten für ihren Erbtheil vorgemerkte Gläubiger, um Verständigung vom Ausbruche dieses Concurfes, und der auf den 26. März d. J. angesetzten Anmeldefrist gebethen. Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthalts unbekannt, und da sie vielleicht aus den k.

k. Erblanden abwesend sind, hat zu ihrem Vertreter auf ihre Gefahr und Unkosten den Hrn. Joseph Friedrich Schmuz, zu Wipbach, als Curator bestellt, mit welchem diese Rechts-sache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichts- und Concurabordnung ausge-führt werden wird. Joseph Schlegel und Jacob Schlegel werden daher dessen durch die-ses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erschei-nen und ihre Forderung gehörig anzumelden, oder inzwischen dem ihnen bestellten Hrn. Curator Joseph Friedrich Schmuz ihre Befehle an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter sich zu wählen und diesem Gerichte nachhaltig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen Wege ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die hieraus für sie entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Bezirksgericht Wipbach am 8. März 1822.

3. 308. Convocat. Anton Peruscheg'sche Erben und Gläubiger. (2)

Vom Magistrat des landesfürstlichen Marktes Lavamünd in Unterkärnten, Klagen-furter Kreises, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: daß der im Markte Lavamünd sub Nr. 25 und 40 behaust gewesene Soudiker Herr Anton Peruscheg, mit Tode abgegangen sey.

Um nun mit der Abhandlung der Verlassenschaft desselben sicher vorgehen zu können, hat man für nöthig befunden, diejenigen, welche an der dießfälligen Verlassenschaft, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche zu machen gedenken, vorzuladen.

Diesemnach werden alle jene, welche an die gedachte Verlassenschaft einige Forde-rungen zu stellen vermeinen, den 18. April d. J., Vormittag um 10 Uhr, entweder per-sönlich oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten, in der Canzley dießs Magistrats zu erscheinen und ihre Forderungen abzugeben haben, widrigens ohne weiters die Verlassenschaft abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Magistrat des landesfürstl. Marktes zu Lavamünd am 8. März 1822.

3. 292.

(3)

In der Kornischen Buchhandlung
sind folgende Erbauungs-Bücher der heiligen Charwoche
zu haben:

Salz, neues Charwochen-Buch oder Gebete und Ceremonien der ganzen heil. Charwoche, auf Schreib-Papier, geb. in Leder	2 fl. 45 fr.
Das nämliche Buch auf Druck-Papier	2 = 15 =
Winkler, die heilige Charwoche, oder Anleitung, diese Zeit dem Geiste des Chri-stenthums gemäß zuzubringen; geb. in Leder	1 = 36 =
Die Lebens- und Leidensgeschichte des Heilands, nebst der Beschreibung jener Orte, wo sich die heil. Begebenheiten ereigneten; ungeb.	1 = 20 =
Legenden Heiliger Gottes und verehrter Landespatronen	1 = 36 =
Fürst Max. v. Hohenlohe, der betende Christ; einzig vollständige Aus-gabe, mit sehr großen Buchstaben, auf Druck-Papier	— = 40 =
Das nämliche Buch auf Schreib-Papier	1 = — =
Das nämliche Buch, elegante Taschen-Ausgabe, auf schönem Druck-Papier	1 = 20 =
Die nämliche Ausgabe auf feinstem Schreib-Papier	— = 36 =
Die nämliche Ausgabe auf Belin Papier	1 = — =
Des nämlichen Herrn Verfassers Predigten in der h. Charwoche, am Palmsonn-tage, heil. Charfreitage und am heil. Oftertage; broschirt	— = 15 =
Der Christ am Grabe des Herrn; gebunden	— = 10 =
Sailer, die heil. Charwoche, nach dem Ritus der römisch. kathol. Kirche	1 = 20 =
geb. in Leder	2 = 15 =
„ die heilige Ofterfeyer	— = 24 =
gebunden	— = 45 =

Subernial-Verlautbarungen.

3. 312.

Circulare

Nro. 826.

des k. k. iyyrischen Suberniums zu Laibach.

In Hinsicht der Aufsicht auf Hunde und der Behandlung derselben, zur Vermeidung der Hundswuth. (1)

Um dem schrecklichen Uebel, welches durch die Hundswuth entsteht, auf alle mögliche Art zuvorzukommen, ist mit Hofcanzleydecret vom 25. April 1783 und 8. July 1784 befohlen worden, daß alle Hunde, die ohne echten Halsband herum irren, nicht allein an abseitigen Orten des Landes, sondern auch in den Gassen der Städte und Vorstädte aufgefangen, auf der Stelle erschlagen, und nur jene verschont werden sollen, welche mit einem ordentlichen Halsbände versehen sind, das mit dem Anfangsbuchstaben den Namen des Eigenthümers sichtbar anzeigt.

Bermög Hofverordnung vom 15. April 1785 werden auf dem Lande jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, nur die ihnen höchst notwendigen, den Bauern aber höchstens nur ein Hund, welcher anzuhängen ist, unter einer Geldstrafe von 3 fl. — zu halten gestattet. worauf die Beamten, Richter, Jäger und andere Vorsteher scharf zu wachen haben, und bey bemerkter Sorglosigkeit der nähmlichen Strafe unnachlässig unterliegen.

Da aber die jüngsthin sich ergebenden — die Besorgniß einer an mehreren Orten ausgebrochenen Hundswuth erregenden Vorfälle die Anwendung aller nöthigen Vorsichten erheischen, und allerdings die gegründete Vermuthung eintritt, daß die obenangezogenen höchsten Vorschriften nicht gehörig befolgt werden: so findet sich diese Landesstelle bewogen, nicht nur die abermahlige Verlautbarung derselben hiemit zu veranlassen, sondern auch ihre genaue Vollziehung den k. k. Kreisämtern, und übrigen politischen Behörden bey strengster Verantwortung aufzutragen, nebstbey auch anzuordnen, daß von nun an, und zwar längstens binnen 4 Wochen von dem Tage der Kundmachung dieser Circular-Verordnung gerechnet, alle herum irrenden Hunde, selbst dann, wenn sie ihre Eigenthümer begleiten, nicht nur mit einem ordentlichen Halsband versehen seyn müssen, sondern auch auf selben nebst den Anfangsbuchstaben des Taufnamens, auch der ganze Zu- oder Familien-Nahme des Eigenthümers lesersich um so sicherer angebracht zu erscheinen habe, als im widrigen Falle die Hunde aufgefangen und getödtet werden müßten.

Zugleich findet man nöthig, den §. 141 des zweyten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen in Erinnerung zu bringen, welcher folgendermaßen lautet: „Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könnte, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest, — bey wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren, aber zum strengen Arreste von drey Tagen bis zu drey Monaten zu verurtheilen.“

(Zur Beylage Nro. 25.)

Um aber dem Uebel der Hundswuth auch durch eine zweckmäßige Belehrung über die Entstehung, Erkenntniß und Behandlung dieser Krankheit zu begegnen, so wird folgende Belehrung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.

Die Hundswuth ist jene schreckliche Krankheit, welche ursprünglich nur die Hunde einer jeden Race, eines jeden Geschlechts, eines jeden Alters, dann ohne Unterschied alle zum Hundgeschlecht gehörigen Thiere, als Füchse, Wölfe u. s. w. befallen kann; hingegen durch eine Art von Einimpfung, nämlich durch den Biß schon wirklich wüthender Thiere, oder auch nur durch das bloße Be lecken und Begeifern derselben mit ihrem Speichel auf wunde Stellen der Haut, auch auf andere Thiere, außer dem Hundgeschlechte, und sogar selbst auf den Menschen fortgepflanzt wird. — Die Arzneyverständigen unterscheiden mehrere Arten der Hundswuth; allein für unsern Zweck ist es genug ein allgemein treffendes Bild dieses fürchterlichen Uebels aufzustellen, woran man vorzüglich drey Grade, mit ihren hervorstehenden Zufällen oder Symptomen, unterscheiden kann, ohne eben auf die verschiedenen Unterabtheilungen nach ärztlichen Grundsätzen genauer Rücksicht zu nehmen.

2.

Im ersten Grade gibt der Hund die Gegenwart der Wuth durch eine gewisse Melancholie, durch eine stilles mürrisches Betragen zu erkennen, wobey er träge ist, nicht mehr wie sonst auf den Ruf seines Herrn hört, nicht mit dem Schweife wedelt, das Licht scheuet und sich in Winkel verkriecht. Er bellt dabei nicht, sondern knurrt mehr; seine Augen sind trübe, er läßt den Schweif und die Ohren schlaff hängen, frist nicht mit der gewöhnlichen Lust, läuft mit aufgesperrem Rachen umher, schnappt nach Luft, sucht kühle Derter, und wirft sich oft gern ins Wasser, um sich abzukühlen. In diesem Zustande beißt er nur dann, wenn er gereizt wird; aber sein Biß ist dessen ungeachtet gefährlich. Man heißt diesen Grad auch die stille Wuth, und es ist traurig, daß man zu einer Zeit, wo man einem Hunde noch nichts ansieht, und wo man voll Zutrauen zu einem Thiere, dasselbe in dem Augenblick noch liebkoset, wo es schon den schauerhaften Tod gibt.

3.

Der zweyte Grad zeigt die Krankheit schon mehr entwickelt. Der Hund ist zu dieser Zeit schon völlig verstopft, er hat Hitze; und wenn ja die Excremente abgehen, so sind dieselben hart und sie werden mit großem Zwange ausgeleert. Die Nase ist trocken und warm, die Augen sind trübe, roth, schielend, und sehen aus wie gebrochen. Er bellt selten, und das nur mit heiserer Stimme, läuft zuweilen im Kreise herum, und beißt nach seinem eigenen Schwanz. Er ist jetzt gegen seinen Herrn schon gleichgültig, und nur zuweilen kehrt noch ein heller Augenblick des Bewußtseyns zurück, in demselben schmiegt er sich wieder an seinen Herrn, und gewöhnlich ist dieß der höchst gefährliche Zeitpunkt der giftigsten Verletzung für denselben. Kurz nachher fällt er wieder in seine Bewußtlosigkeit zurück, und verkriecht sich sogar auf den Zuruf seines Herrn. Er schläft jetzt nicht mehr, schlummert bloß mit offenen Augen, und erschrickt während seines Schlafwachens sehr oft. Er läuft Fliegen und Schmetterlingen nach, beißt

nach ihnen, und fällt zahme Hühner und anderes Geflügel an. Er leckt sich öfters das Maul, klappt mit der Zunge, verzerrt die Oberlippe; es läuft ihm dünnes Wasser aus dem Munde; er schießt oft nach den Flanken, winselt laut; bezeigt sich gegen andere Hunde heimtückisch freundlich, scherzt mit ihnen, und fällt sie dann plötzlich mit Beißen an. Zuletzt ist ihm sein Herr ganz fremd, und er achtet gar nicht mehr auf ihn.

4.

Der dritte Grad ist noch furchtbarer, und er zeichnet sich durch folgende Merkmale aus: Der Hund wird immer schüchtern und unruhiger, sein Auge starrt jetzt wild, die Gegend der Backen und um die Augen schwillt etwas auf, die Zunge ist roth, entzündet oder bleifarbig, sie zittert zuweilen, hängt zum Munde heraus, der nun beständig geöffnet ist. Im Gehen hängt er den Kopf zur Erde, er wankt auf den Füßen, fällt während des Laufens oft plötzlich zusammen, rafft sich aber bald wieder auf. Er bellt nicht mehr, sondern murr nur zuweilen; er hat das Gehör verloren, und es ist daher aller Zuruf vergebens; oder wenn er doch noch einigermaßen hört, so dreht er bey einem Laut, der ihn betrifft, bloß den Kopf etwas auf die Seite, ohne eine größere Theilnahme zu bezeigen. Das Wasser, und alles Nasse und glänzende überhaupt fliehet er. Doch obshon in dieser Periode die meisten Hunde gar nicht mehr saufen, so haben doch andere in derselben keinen Abscheu vor dem Wasser, und stürzen sich hastig darüber her. — Jetzt legt sich der Hund auch gar nicht mehr nieder; sondern er schleicht mit schielenden Seitenblicken, und mit einem zwischen die Beine gezogenen Schweife beständig umher. Er wird von Stunde zu Stunde magerer und dünner. Endlich zeichnet sich diese letzte Periode auf eine manigfaltige Art aus, und zwar beynähe bey jedem Subjecte anders; denn bald geht sie mit den schrecklichsten auffallenden Zufällen, bald aber ganz ruhig vor sich, bis der Tod erfolgt. Bey einem jeden aber ist die Zunge bleifarbig, und hängt aus dem Munde heraus; der Schaum läuft häufiger aus dem Munde, und die Thränen aus den Augen, die Haare sträuben sich wie Borsten empor; alle Hunde fliehen vor ihm, er wird allmählig matter, läuft langsamer und taumelnd, und wird zuletzt von Convulsionen befallen. Nicht immer erlebt ein wüthender Hund diese Periode, sondern er stirbt oft schon früher, nicht selten schon an der stillen Wuth allein, und dann ist das Uebel durchaus weniger bemerkbar. Außerdem aber erfolgt der Tod unter den heftigsten Schmerzen mit einem dumpfen Wimmern, oder mit Geheul und Convulsionen, indem er noch zuletzt nach allen Seiten um sich beißt.

5.

Die zur Abwendung dieser schrecklichen Krankheit unter den Hunden, und der daherührenden Gefahr für die übrigen Thiere und den Menschen, abzweckenden Maßregeln beziehen sich auf folgende drey Gegenstände: Erstens, dem Ausbruche der Wuth an Hunden und andern Thieren vorzubeugen; zweytens, auf den Fall, daß sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und des Viehes zu verhüten; drittens, die etwa gebissenen Menschen und

Thiere, durch die bis jetzt bekannte bestmögliche Art, vor dem Ausbruche der Krankheit zu bewahren, und im Falle des wirklichen Ausbruches entweder zur Heilung oder zur Verhinderung der Ausbreitung des Uebels das Nöthige zu verfügen. — Diese drey Gegenstände können nun anders nicht, als durch die genaueste Beobachtung der folgenden Verhaltensregeln erreicht werden, und es ist dabey noch zu erinnern, daß, da besonders die anfangende Wuth schwer zu erkennen ist, man nicht immer auf volle Ueberzeugung, sondern nur auf Wahrscheinlichkeit schon sehen muß, um einen Hund als der Wuth verdächtig, und der öffentlichen Sicherheit wegen, für höchst gefährlich zu halten, und jeder Eigenthümer eines Hundes, der an ihm die vermuthlichen Zeichen der herannahenden oder schon vorhandenen Wuth bemerkt, und dann nicht sogleich bey der Ortsobrigkeit die Anzeige macht, oder sonst die nöthigen Vorkehrungen nach dieser gegenwärtigen Vorschrift versäumt, macht sich einer schweren Polizeyübertretung schuldig, und ist für allen dadurch entspringenden Schaden verantwortlich.

6.

Um das Entstehen der Wuth bey den Hunden zu verhindern, ist es vor allem nothwendig, die Ursachen aufzusuchen und kennen zu lernen, denen man den Ursprung dieses Uebels zuschreibt. — Nun sind zwar die Anlässe und Ursachen, aus denen die Hundswuth eigentlich entstehen soll, der Angabe nach sehr zahlreich; allein keine derselben läßt sich mit bestimmter Gewißheit als allein zuweiland angeben; die meisten sind nur mehr oder weniger wahrscheinlich als solche bekannt, doch wenigstens scheinen alle als prädisponirend, oder als Gelegenheitsursachen in der Erfahrung gegründet zu seyn. Sie sind folgende: Lang anhaltende erlittene Kälte und plötzlich darauf folgende Hitze, große anhaltende Hitze im Sommer, mit Ermüdung und Abmattung des Hundes, ohne eine Gelegenheit zu haben, seinen Durst nach Gefallen löschen zu können; dieß gilt besonders von Kettenhunden, denen man gar nichts, oder nicht hinlänglich zu saufen gibt, und die dann so genöthigt sind, aus Durst zuweilen ihren Harn zu trinken; langer Hunger, schmutziges und unreines Getränk aus Pfützen, großer unbändiger Zorn; das Liegen und Schlafen unter einem heißen Ofen zur Winterszeit, gehinderter Begattungstrieb, und hierin sollen die Hündinnen mehr Gefahr laufen während zu werden, als die Hunde des männlichen Geschlechts, denn letztere nur dann wenn sie die Geschlechtstheile hitziger oder läufiger Hündinnen belecken, und zur Begattung nicht selbst kommen; endlich die vorausgegangene Hundskrankheit oder Hundeseuche, wenn sie nicht gehörig geheilt wurde.

7.

Um daher das Wüthendwerden der Hunde so viel möglich gleich ursprünglich zu verhüten, muß das erste Augenmerk auf die Verminderung der Anzahl der unnöthigen Hunde gerichtet seyn, denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird auch diese fürchterliche Krankheit ursprünglich entstehen, und durch den Biß andern mitgetheilt werden können. Dem zu Folge wird Jedermann erinnert, die unnöthigen Hunde selbst abzuschaffen, damit er von Obrigkeit wegen nicht mit Gewalt dazu gezwungen werde. Außerdem wird ausdrücklich verbotzen, unnöthige Hunde, besonders die von der gemeinen Art, frey auf

den Gassen herumlaufen zu lassen; und die Abdeckey sollen dieselben zu allen Zeiten unnachsichtlich tödten; selbst bey Hunden einer schönern Gattung; wenn sie ohne Halsband auf der Gasse frey herumlaufend getroffen werden, ist das nächste, daß sie als herrenlos zu betrachten sind, zu beobachten. Durch die Gewohnheit, die Hunde lange auf der Gasse frey herumlaufen zu lassen, bekommen sie häufig Gelegenheit, sich mit andern fremden Hunden herum zu beißen, selbst bissig und zornig zu werden; aus Hunger und Durst verschiedene schädliche Sachen hinein zu freissen und zu saufen, die dann zur künftigen Krankheit und Wuth eine Gelegenheitsursache abgeben können. Vorzüglich aber wird der Eigenthümer eines Hundes dadurch außer Stand gesetzt auf denselben genau Acht zu haben; da doch nach Nr. 5 Jederman für den Schaden, den sein wüthend gewordener Hund anrichtet, verantwortlich ist. Endlich bissige und zornige Hunde, wenn sie anders in einer Haushaltung nothwendig sind, müssen an Ketten gelegt, und gut verwahrt, die unnöthigen aber gleich todtgeschlagen werden.

8.

In Hinsicht der Wartung und Pflege der Hunde, um das Tollwerden derselben zu verhindern, hat man folgende Vorsichtsregeln zu beobachten: Vor allem sorge man zu ihrem Unterhalt für hinlängliche, reinliche und unverdorbenne Nahrungsmittel, damit sie nicht durch den Hunger gezwungen werden, Roth und andern Unrath zu verschlingen, sie dürfen daher niemahls, besonders im Sommer, faules und stinkendes Blut, Fleisch, Fett, oder sonstiges dergleichen Futter zur Nahrung bekommen. Eben so lasse man einen Hund nie Durst leiden, und gebe ihm so viel möglich frisches und reines Wasser, keine Seifenbrühe oder anderes Spüllicht. Das Brot, womit sie gefüttert werden, darf nicht unausgebäcken, oder schimmlich seyn. Sehr gut für die Hunde ist aber, wenn selbes jedes Mahl etwas weniges gesalzen wird. Alle hitzige, gewürzte, scharfe oder heiße Speisen und Getränke sind ihnen schädlich; hingegen abwechselnd Knochen, die sie zermalmen können, sind für sie eine nothwendige Nahrung. Immer müssen die Hunde reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestriechelt, gewaschen, und die zottigen wenigstens zwey Mahl des Jahres geschoren werden; den Sommer über soll man sie öfters im Wasser herumschwimmen lassen. Ihre Ställe müssen öfters ausgepukt, und mit frischem Stroh versehen werden. Im Winter sollen die Hunde in warmen und mit Stroh gut versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe wohl verwahrt werden; und immer mit reinem Wasser wohl versehen seyn; worauf vorzüglich bey strenger Kälte fleißig zu sehen ist, indem ihnen da das Trinkwasser sehr oft gefriert. Sehr schädlich ist es, wenn die Hunde lange Zeit unter einem heißen Ofen, oder an das Feuer mit ganzem Körper, oder nur mit dem Kopfe liegen; man hat dadurch die Hirnentzündung und Wuth bey ihnen entsichen gesehen. Im Sommer müssen die Hunde immer reines, frisches Wasser im Ueberflusse zu saufen haben. Sie sollen in dieser Zeit weder durch Jagen, Hegen, oder andere starke Bewegungen lange erhitzt, noch anhaltend den heißen Strahlen der Sonne ausgesetzt werden, und wäre es doch geschehen, so muß man dafür sorgen, daß sie, wenn sie sich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu saufen bekommen. Weder bey starker Hitze noch bey heftig-

ger Kälte darf ein Hund zum Jorne gereizt, noch weniger hernach vom Saufen abgehalten werden; liegt ein Hund an der Kette, so ist dieses um so nöthiger, weil er sich ohnehin hier in einer Art von Zwangszustand befindet, der ihn unwillig macht. Man unterdrücke den Begattungstrieb der Hunde nicht gewaltsam, sondern Sorge dafür, daß sie ihn gehörig und ungehört befriedigen können; Nach starker Ermüdung und Erhitzung setze man sie nicht unmittelbar darauf einer plötzlichen Erkältung aus. Endlich schon sehr alt gewordene Hunde müssen getödtet werden, indem diese viel eher, als jüngere Hunde, auch bey geringen veranlassenden Ursachen, wüthend zu werden pflegen. Wer diese wenigen Maßregeln befolgt, wird nicht so leicht besorgen dürfen, daß ihm sein Hund wüthend wird: und wenn es dessen ungeachtet geschehen sollte, so hat er sich doch wenigstens keine Vorwürfe einer Vernachlässigung von seiner Seite zu machen.

Es herrschen unter dem Volke verschiedene, theils abergläubische, theils auf alte, aber unwahre Vorurtheile gegründete Meinungen, als ob man durch verschiedene Operationen, die an den Hund n vorgenommen werden müßten, das Wüthendwerden derselben verhindern könnte. Allein häufige Erfahrungen haben es hinlänglich gezeigt, daß dieses törefliche Uebel dessen ungeachtet ausbrach, und wo ein solcher Hund dann um so mehr Unheil anrichtete, als man sich, durch die vermeintlichen Präservativmittel sicher gemacht, desto eher gebissen zu werden, um so eher bloß stellte. Dierher gehören nun: das Brennen auf dem Kopfe eines Hundes, sowohl mit einem gemeinen glühenden Eisen, als auch mit dem sogenannten Hufe ruschlüssel; das Verschneiden oder Castiren der Hunde; das Abhauen des Schweifes und das Brennen desselben am abgeschnittenen Ende; das Verschneiden der Zungenlätze, oder das Wundhaben mit einem scharfen Instrumente der Nervenbündeln auf der Zunge. Unter allen diesen vermeintlichen Präservativen der Hundswuth wird aber keines so häufig, als das Schneiden oder Nehmen des Wulstas, welchen der gemeine Mann den Tollwurm nennt, gebraucht; das heißt, man schneidet den Hunden einen gewissen sehrichten Theil, den sie unter der Zunge haben, aus, der ihnen zum Hohlmachen der Zunge beim Saufen dienet. Allein nicht nur, daß diese Operation nicht gegen das Tollwerden schützt, so bringt sie den Hunden auch noch den Nachtheil, daß sie dadurch künftig beim Saufen gehindert werden. Es wird demnach Jedermann vor diesen unnuß en, in gewisser Hinsicht sogar schädlichen, und allen andern ähnlichen sogenannten Präservativen der Hundswuth gewarnt.

10

Ist aber ein Hund von einem andern schon wüthenden gebissen worden, so wäre es wohl, wenn anders an demselben nicht viel gelegen ist, das Beste, denselben auf der Stelle todt zu schlagen. Hätte der gebissene Hund aber einen besondern Werth, so sehe man ihm, nachdem man sich zuvor die Hände mit Baumöhl gut eingesalbt hat, auf dem ganzen Leibe nach, ob irgend eine Verletzung daran zu finden ist; findet man nichts dergleichen; so wasche man ihn mittelst eines Kammes und eines Strohwisches tüchtig mit Seifensiederlauge und lege ihn an einen abgesonderten Ort, wo niemand hinkömmt, und wo sich ihm auch keine Thiere

nahen können, an eine starke Kette, woran ein eisernes oder wenigstens sonst sehr starkes Halsband sich befinden muß, damit er sich nicht losreißen kann. So lasse man ihn wenigstens ein ganzes Vierteljahr liegen, füttere und verpfllege ihn ordentlich mit der gehörigen Vorsicht, damit sein Wärter nicht gebissen werden kann, und beobachte ihn immer genau. Bemerket man die mindesten Anzeigen von Wuth, so soll er gleich todtgeschlagen, und die Anzeige davon an die Obrigkeit gemacht werden. — Wäre aber gleich anfangs irgend eine Verletzung am Leibe des Hundes sichtbar, so, daß entweder die Haut vom Bisse geklemmt oder blutig ist, so schlage man ihn auf der Stelle todt, und setze die allgemeine Sicherheit durch eine ungewisse und gefährvolle Cur nicht auf das Spiel.

11.

Für einen Hund, bey dem die Wuth schon wirklich ausgebrochen ist, ist keine Rettung möglich, und nur ein Unsinniger könnte es wagen, einem solchen Thiere Medicamente einzugeben, indem jederman offonbar sein Leben dabey in Gefahr setzte. Eben so wenig ist auch ein sicheres Mittel aufgefunden, einen Hund, der von einem andern mit der Wuth wirklich befallenem gebissen wurde, vor dem Ausbruche der Krankheit zu verwahren. Man kann also mit allem Rechte sagen: die Hundswuth ist unheilbar. Die Grade der Wuth machen hierbey keinen Unterschied; nur will man behaupten, daß die hitzige Wuth hurtziger anstecke als die stille, ein Hund, welcher sie mitgetheilt bekommt, wird oft schon den zweyten, oder dritten Tag wüthend. Oft verläßt ein Hund wüthend das Haus seines Herrn, durchstreift eine ganze Gegend, und kehrt nach mehreren Tagen völlig bey sich wieder zurück; allein wenn man einen solchen zurückgekehrten für nicht wüthend hält, so greift man ihn dann vertraulich an, und da er dessen ungeachtet noch toll ist, und er gleichsam nur helle Zwischenräume (Intermissionen) hat, so wird ein fürchterlicher Biß, der dem Gebissenen die Hundswuth mittheilt, der Lohn einer solchen unüberlegten zu großen Zutraulichkeit seyn. Ja man hat Beyspiele, daß Hunde wieder zurückkehrten, nachdem sie viele Tage entfernt waren, dann mit ihrem Herrn auf die Jagd gingen, und auf ein Mal wieder in volle Wuth ausbrachen, in welcher sie todt niederstürzten. Man lasse sich daher nicht täuschen und traue keinem Hunde, den man der anfangenden Wuth verdächtig hält, vertraue ihn niemand in der Cur, und setze ihn nicht sogleich für geheilt an, sobald er schon keine offenkundigen Zeichen der Wuth blicken läßt.

12.

Die Ortsobrigkeiten haben daher, sobald ihnen die Anzeige von einem wüthenden Hunde gemacht wird, die Verfügung zu treffen, daß ein solcher Hund in ihrer Gegenwart von dem Wafenmeister todtgeschlagen, und sohin sammt der Haut, nicht etwa ins Wasser geworfen, sondern an einem abgelegenen Orte recht tief verscharrt, mit ungeschlammtem Kalle bestreuet, und vor dem Wiederausgraben durch andere Thiere, als Schweine u. s. w., durch darauf gesteckte Dornsträucher gesichert werden. Beym Tödten und Verscharren desselben hat man sich aber in Acht zu nehmen, daß man von seinem Blute oder Geifer nicht bespritzt, noch sonst damit besudelt werde. Alles, was solche Hunde vor ihrem Tode mit dem Geifer beschmutzten oder berührten, als vorzüglich der Stall, die Streue, die Geschirre, Ketten u. s. w., muß verbrannt, das Eisenwerk hingegen aufgegählet werden, wobey aber nichts mit den

bloßen Händen, sondern alles nur mit Hacken und Zangen angefaßt werden darf. — Wenn ein wüthender Hund, oder was immer für ein anderes wüthendes Thier, im Orte selbst ausreißet, oder von einem andern Orte herkömmt, so muß auf der Stelle Lärm gemacht werden, damit sich jederman vor demselben hütze, auf die kleinen Kinder besonders Acht gebe, welche, wie die Erfahrung lehrt, am öftesten gebissen zu werden pflegen; damit man ferner die Hunde und das andere Vieh einsperre, den wüthenden Hund oder das wüthende Thier mit gemeinschaftlicher Hülfe tödte, und vorgeschriebener Maßen verscharre. Von der Ortsobrigkeit ist alles gleich so viel als möglich genaue Erkundigung einzuziehen, woher der Hund oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer davon gewesen, und ob von demselben nicht etwa ein Mensch oder einiges Vieh in oder außer dem Orte angefallen worden sey. Zugleich muß einer jeden benachbarten Ortschaft die Nachricht davon auf der Stelle gegeben, und es müssen hierbey auch die Gattung, Farbe und andere auffallende Merkmale des Hundes oder andern mit der Wuth befallenen Thieres beschrieben werden, damit man überall die nothwendige Nachforschung zu halten, und allem weitem Unglücke vorzukommen im Stande sey.

13.

Ist außer einem Hunde ein anderes nütliches Haushier von einem wüthenden Hunde oder einem andern wüthenden Thiere gebissen, oder sonst mit dessen Geißel, Blut u. s. w. besudelt worden, so hat der Eigenthümer desselben, unter schwerer Verantwortung, es sogleich der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und selbes von einem Kunstverständigen unter genauer Obhuth behandeln zu lassen. Wäre aber bey dem gebissenen Thiere die Wuth selbst wirklich ausgebrochen, so hat die Obrigkeit die nähmliche Tödtung und Verscharrung des Thieres vornehmen zu lassen, wie es zuvor in den Nr. 10 und 11, in Hinsicht auf gebissene und wüthige Hunde, befohlen wurde, ohne bey den Pferden und dem Hornvieh vor der Verscharrung die Haut abzugeben, und selbe zu irgend einem Gebrauche zu verwenden. Wer aber das Fleisch, was immer für eines, von einem wüthenden Thiere gebissenen Viehes, wenn gleich bey demselben die Wuth noch nicht ausgebrochen ist, genießt, andern Menschen oder andern Viehe zum Genuße gibt, an der Wuth gefallenes oder todtgeschlagenes Vieh ausschrotet, ausgräbt u. dgl., ist nach dem §. 155 des II. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen unnachsichtlich zu bestrafen. — Weil aber das zahme Vieh aller Gattung von einem andern wüthenden Thiere gebissen oder begeißelt werden kann, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß, so soll derselbe stets auf die Kennzeichen der heran nahenden Wuth aufmerksam seyn, und sobald ihm sein Vieh in dieser Hinsicht verdächtig wird, dasselbe sogleich von dem andern Viehe absondern, und bey voller Ueberzeugung des Uebels, unter schwerster Verantwortung, die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit dieselbe mit der Tödtung und Verscharrung desselben, laut Vorschrift, verfahren könne. — Die Kennzeichen der herannahenden Wuth bey andern Thieren bestehen hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen noch laufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen; dieß letztere ist das Hauptmerkmal, und läßt an dem Daseyn der Wuth kaum mehr zweifeln. Kommt

aber das Uebel endlich zum völligen Ausbruche, so stellen sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die zuvor in den Nrn. 2, 3 und 4 bey der Beschreibung eines wüthenden Hundes gegeben wurden; und alsdann ist für Menschen und Thiere die nämliche Gefahr der Ansteckung, bey allen Thieren, wie bey den Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, selbst das Federvieh nicht ausgenommen, um sich beißt, und dieses entsehrliche Uebel allen jenen Menschen und Thieren mittheilt, die von ihm gebissen, von seinem Schnabel oder Zähnen gestreift oder von seinem Geifer benetzt wurden.

14.

Auf den unglücklichen Fall, als ein Mensch von einem mit der Wuth befallenen Hunde oder andern Thiere gebissen, aufgeritzt, gestreift oder auch nur begerstet worden wäre, so ist sogleich ein verständiger Wundarzt zur Hülfe herbey zu rufen, der schon seiner Instruction gemäß, nach den Regeln der Kunst zu verfahren wissen wird. Bis dahin aber, weil Gefahr auf Verzug haftet, muß jederman nur immer am ersten bey der Hand ist, in größter Eile das zweckmäßig Nöthige vorkehren. Das Vorzüglichste dieser ersten Hülfeleistung besteht nun in Folgendem: Alles Gewand, oder die mit dem Geifer des wüthenden Thieres besleckten Kleidungsstücke des Gebissenen, müssen unverzüglich abgenommen und wohl verwahrt, bis daß sie durch Feuer vertilgt werden können, bey Seite geschafft werden. Die Wunden oder begersteten Stellen müssen dann ohne den mindesten Zeitverlust mit Urin wohl gewaschen, und auf die Wunden soll Erde, Sand, Roth oder Tabak, was man immer am ersten zur Hand hat, gestreut werden. — Das Ausaugen der Wunden, wie dasselbe oft bey andern Verwundungsarten zu geschehen pflegt, ist als äußerst gefährlich für den Saugenden, gänzlich zu unterlassen. Ist das Unglück im Freyen, entfernt von menschlichen Wohnungen geschehen, so, daß der Gebissene, um fernere Hülfe zu erhalten, eine ziemliche Strecke Weges gehen müßte, so soll dieses wo möglich langsam, ohne sich stark zu bewegen, oder ohne sich zu erhitzen, geschehen, am besten ist es, wenn der Verunglückte durch andere dahin getragen oder gefahren wird.

15.

Da von der ersten schnellen Hülfe in diesem Augenblicke das ganze künftige Schicksal, das Leben oder der Tod des Gebissenen abhängt; da ferner die besten Mittel, wenn sie später angewendet werden, immer nur unsicher und sehr oft fruchtlos sind, so muß, wenn nicht sogleich ein Arzt oder Wundarzt zugegen ist, von den gegenwärtigen Personen folgendes Verfahren beobachtet werden: Man lasse die Bißwunde recht wohl ausbluten, und sucht dieß zu befördern, indem man mit einem scharfen Messer, welches hernach aber auszuglühn oder ganz zu vertilgen ist, wenn anders die Wunde an fleischigen Stellen des Körpers, als an den dicken Theilen des Armes, Schenkels oder an den Waden sich befindet, mehrere nicht gar tiefe kurze Einschnitte um und in die Wunde macht; sollte dieses aber nicht angehen, so wasche man die Wunde fleißig mit warmen Wasser, oder mit Kalk-, Seifensieder-, und, in deren Ermanglung, mit einer scharfen gewöhnlichen Lauge aus, welche aber mit Wasser verdünnt werden müssen, daß man die Mischung

(Zur Beylage Nro. 25).

ohne Nachtheil, das ist, ohne ein heftiges Brennen zu empfinden, in den Mund nehmen kann. Zu diesem Waschen kann man auch nur laues Salzwasser gebrauchen, das überall zu haben ist, und welches man auf der Stelle zu diesem Zwecke dienlich erhält, wenn man eine Hand voll gemeinen Salzes in eine halbe Maß warmes Wasser gibt. Mit dem Waschen der eigentlichen Bisswunden, und auch der nur geritzten blutrünstigen Stellen fährt man so lange fort, bis nicht das geringste ausfließende oder durchsickernde Blut mehr zu sehen ist. Die nächste Hülfsanwendung muß dann dahin abzwecken, die wunden Stellen sobald als möglich in Eiterung zu bringen und darin durch wenigstens 8 Wochen zu erhalten; um nun dieser Absicht, bis ein Arzneyverständiger zur Hand ist, zu entsprechen, nehme man einen vierfach zusammengelegten, und mit der Salzlauge durchnäßten Leinwandlappen, lege ihn auf die Wunde und verbinde sie ganz leicht. Alle 12 Stunden muß dieser Verband erneuert werden, und man kann das Leinwandbäuschchen, um seine Wirkung zu verstärken, noch überdies dick mit zerriebnem Rochsalze bestreuen, oder anstatt dessen rohe Häringe, in der Mitte von einander gespalten, auf die Wunde legen. Eben so kann man die Wunden mit Essig und Butter verbinden, indem man in einem Seitel warmen guten Weinessig 1/4 Pf. Butter zerläßt, und diese Mischung als Salbe gebraucht, oder man bedienet sich dazu des frischen zerquetschten Knoblauchs oder der Zwiebel, mit Rochsalz vermischt. Entstehen von diesen reizenden Dingen Blasen, so schneide man sie auf, und fahre dessen ungeachtet mit einem der erst angegebenen Verbande fort, bis zur Ankunft eines Wundarztes. — Eine gleiche Behandlung erfordert ein Gebissener, wenn die Bisswunde Anfangs entweder vernachlässigt oder unrecht behandelt worden, und schon wieder zugeheilt wäre, oder wenn sich unter diesen Umständen vielleicht wohl gar schon die ersten Kennzeichen der anbrechenden Wuth, als: ein Jucken oder Aufschwellen an der verheilten Wunde, Fieber, Furcht und Traurigkeit u. s. w. einfinden sollten. Vor allem muß hier sogleich die vernarbte Wunde wieder aufgeschnitten, sie überdies noch rings herum mit mehreren kleinen Einschnitten versehen, übrigens dann wie eine frische Bisswunde behandelt, und eben so lange in Eiterung erhalten werden.

16.

Der innerliche Gebrauch von eigentlichen Arzneyen ist ganz den herbeygerufenen Arzneyverständiger zu überlassen; nur wenn ein solcher zu lange ausbleiben sollte, so kann man sich im Nothfall bis zu seiner Ankunft damit behelfen, daß man dem Unglücklichen öfters des Tages ein Paar Schalen Hollunderblüthen-Thee zu trinken gibt, bis sich ein hinlänglicher Schweiß einstellt; außerdem kann man, nach Dr. Moneta's Rath, drey bis vier Mahl des Tages dem Kranken eine Kaffeschale Bieressig mit etwas geschmolzener frischer Butter zu trinken geben, und damit wenigstens zwey Wochen lang fortfahren. Wäre kein Essig bey der Hand, so kann man unterdessen, bis Essig herbeygeschafft wird, auch Sauerkraut- oder Gurkenbrühe gebrauchen. Man setze den Patienten dabey täglich zwey Mahl in ein Halbbad oder wenigstens in ein Fußbad von lauem Wasser; auch sollen außerdem Kopf, Hände und Füße öfters mit warmen Wasser und schwarzer Seife abgewaschen werden. Endlich wird es auch von großem Nutzen seyn, zwey bis

drey Mahl des Tages ein erweichendes Klystier, wenn die Oeffnung nicht von selbst so oft und leicht erfolgen sollte, zu appliciren. Der Gebrauch wirksamer Arzneyen muß ganz allein dem Gutbefinden des Arztes überlassen bleiben.

17.

In diätetischer Hinsicht soll man den Kranken folgende Lebensordnung beobachten lassen: Er muß überhaupt weniger, als er sonst gewohnt war, und insbesondere durch einige Zeit wenig oder gar kein Fleisch genießen, sondern sich bloß mit Suppen, gekochtem Obst, Gemüse, Milch- und Mehlspeisen begnügen. Eben so soll er sich des Weines, Branntweines, gewürzter und anderer hitziger Speisen und Getränke enthalten, und dafür vorzüglich nur Gersten- oder Hafetrunk mit Essig oder Zitronensaft und Zucker, Buttermilch, saure Molken, oder Wasser mit Milch vermischt, trinken. Endlich soll er sich vor allzu starker Wärme, vor sehr geheizten Stuben, vor heftigen Leibes- und Gemüthsbewegungen, überhaupt vor allem, was den Kreislauf vermehren und das Blut in Wallung bringen kann, hüten; er lasse sich nicht vom Gram und Kummer übermannen, sondern man spreche ihm Muth ein, und suche ihn zu überzeugen, daß, wenn er den gegebenen Vorschriften genau nachlebt, er auch gewiß vor dem Ausbruche des Uebels gesichert werde, und für eine ganze Lebenszeit deswegen ruhig seyn könne.

18.

Das Auflegen auf die Bismunden von solchen Haaren, die dem wüthenden Hunde, welcher den Biß verursachte, wenn man feiner habhaft werden konnte, ausgerissen wurden, und andere empirische, sogenannte sympathetische und abergläubische Mittel, sie mögen was immer für einen Nahmen haben, und unter dem Volke im Schwange gehen, sind theils unwirksam, theils offenbar schädlich, wenigstens dadurch, daß sie zu einer vernünftigen, zweckmäßigen Hülfe saumselig und unthätig machen. Es sollen daher alle diejenigen vom weitem Curiren eines, von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen schärfstens abgehalten werden, die sich geheime Mittel gegen diese Krankheit zu besitzen rühmen, und dadurch das leichtgläubige Volk von dem gehörigen Gebrauche der Curart abhalten, indem es die traurigsten Beyspiele bewiesen haben, daß bloß durch das feste Vertrauen auf dergleichen sogenannte Arcana, die Krankheit ungehindert fortgeschritten, die wahre, durch die Erfahrung bestätigte, Behandlungsmethode versäumt, und so viele Menschen das traurige Opfer des schädlichsten Aberglaubens, des hartnäckigsten Eigensinnes und des schändlichsten Betruges geworden sind.

19.

Ist hingegen bey einem gebissenen Menschen die wahre Hundswuth, mit Wasserseu, vollkommen ausgebrochen, so bleibt zwar wenig oder gar keine Hoffnung zur Rettung des Unglücklichen übrig; allein man muß ihn jedoch unter der gehörigen Vorsicht, daß niemand von ihm beschädigt werde, oder sonst dabey Schaden leide, immer mit Schonung und Menschenliebe behandeln; denn es wäre wohl die größte Grausamkeit, ihn in diesem schrecklichen Momente ganz zu verlassen, oder ihn vielmehr gar, auf eine grausame mörderische Art, das Leben zu verkürzen, oder zu rauben. Man beobachte daher die Vorschriften des Arztes genau, quäle ihn nicht ohne Noth mit Zündthigungen zum Trinken, wodurch sein Zu-

Hand nur verschlimmert, und sein Tod befördert würde, und lasse ihn wenigstens ruhig sterben. — Nach dem Ableben eines solchen Unglücklichen muß der Leichnam sobald als möglich recht tief begraben, und mit ungelöschtem Kalk bestreuet werden. Alles, was der Speichel des Kranken berührte, seine Kleider, die Geschirre, woraus er gegessen und getrunken, alles, was er an oder in den Mund gebracht, oder sonst mit seinem Geifer, Blute, Schweiß u. s. w. besudelte, als zum Beyspiel, die Betten, das Leinenzeug, die Schüssel, Röhrenröhrchen u. dgl. sollen sorgfältig verbrannt werden; selbst die Instrumente, womit die Wismunden erweitert, eingeschnitten oder sonst behandelt wurden, sollen ausgeglüht, oder vollends durch Feuer vertilgt werden. Die Stube wo er gelegen, soll am Fußboden abgehobelt, oder mit scharfer Lauge gescheuert, an den Wänden mit frischem Kalk übertüncht, und dort, wo er etwa hinspuckte, der Mörtel herabgeschlagen, und frisch angeworfen werden. Man hat sich aber bey diesem ganzen Reinigungsverfahren, so wie überhaupt bey aller Hülfe, die man einem mit der Wuth Befallenen leistet, wohl in Acht zu nehmen, daß man die unmittelbare Berührung des Geifers und aller mit demselben besetzten Sachen, sollte derselbe daran auch schon ganz vertrocknet seyn, vermeide; denn Beyspiele haben gelehret, daß dieses Wuthgift seine Wirksamkeit durch die Länge der Zeit nicht verliere, sondern wenn dasselbe durch Befeuchtung wieder erweicht wird, die Wuth mitzutheilen noch immer vermögend sey. — Wenn jemand von einem Wuthkranken angespien, oder sonst auf einer nicht wunden Stelle mit dem Speichel oder Geifer besudelt wurde, so muß er sich auf der Stelle mit Essig, Lauge, Salzauslösung, Harn und dergl. gut abwaschen und abtrocknen; sollte aber die Stelle wund, oder mit einer Abschärfung der Oberhaut, mit einem Geschwürchen oder mit einem Hautausschlage besetzt gewesen seyn, so ist die Stelle wie eine Wismunde selbst, die von einem wüthenden Thiere beygebracht wurde, nach Nr. 15. zu behandeln.

Diese Vorschriften werden mit dem Beysaße allgemein bekannt gemacht, daß sich darnach genau zu benehmen sey.

Laibach den 25. Jänner 1822.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,
Vizepräsident.

Johann Schneditz,
k. k. Subernialrath und Protomedicus.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 326.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf das Verlaßvermögen des im J. 1810 verstorbenen Herrn Franz Gatterer, gewesener Verwalter der Herrschaft Reifnitz, aus was immer für einem Rechtsgrunde, einen Anspruch zu stellen gedenken, solchen in einer Zeitfrist von drey Monathen bey diesem Gerichte sogewiß anzumelden und geltend zu machen haben, als widrigens auf Gefahr und Unkosten der betreffenden Erben, zur Berichtigung dieses Verlasses, ein Curator aufgestellt werden wird.

Bez. Gericht Reifnitz den 9. März 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 314.

C i t a t i o n s - A n z e i g e.

(1)

Den 11. und 12. April werden auf dem Plaze im Hause Nr. 240, im zweyten Stock vorne, verschiedene Einrichtungstücke, als: gepolsterte Sofa's und Sessel, Kästen, Secretäre, 3 Kleiderkästen, verschiedene Tische, Bettstätten, ein Toilet- und andere Spiegel von schön polirtem harten Holze, dann eine moderne Stockuhr, Wiener Porzellän, Kaffehkolen, Ohl- und Essig- Aufsatz nebst Salzfasseln, gleiche Garnitur zu 12 Gläsern und 4 Flaschen, ein doppeltes Kinderbett, Tische, Kuchelkästen von weichem Holze, Kuchelgeschirre, allerley Wäsche, Frauen- und Männerkleider, Matragen, Kopfpölster, 1 Reisefloffer, schwarze Boutrillen nebst mehreren Kleinigkeiten, Vormittag von 9 bis 12 und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr gegen sogleiche bare Bezahlung veräußert.

Z. 319.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird dem Anton Gorsche aus Niederdorf mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Michael Prezel, von Weikersdorf, habe wider ihn bey diesem Gerichte, wegen 55 fl. N. N., die Klage angebracht und um die gerichtliche richterliche Hülfe gebethen. Das Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung den Herrn Franz Reidisch, Beamten der Herrschaft Reifnitz, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der Anton Gorsche wird dessen durch diese öffentliche Vußschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Bez. Gerichte nahmbast zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde, widrigenfalls er sich die aus seiner Verabräumung entstehenden Folgen selbst bezuzumessen haben wird. Bez. Gericht Reifnitz den 23. Februar 1822.

Z. 272.

E d i c t.

(3)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit kund gemacht: Es sey in das Gesuch des Hrn. Franz Math. Klander, k. k. Postmeisters zu Neumarkt, wider Franz Kautschitsch von St. Anna, um neuerliche Reasumirung der Teilbiethung der, zur Herrschaft Neumarkt dienstbaren, auf 1054 fl. gerichtlich geschätzten gegnerischen Hube, wegen 340 fl. c. o. gewilliget, und zur Vernahme derselben die Tagsatzungen auf den 11. April, 11. May und 15. Juny d. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 326 a. G. O. in loco der Hube festgesetzt worden.

Demnach werden alle Kauflustigen mit dem Versahe hierzu vorgeladen, daß selbe die Schätzung und die Cicitationsbedingnisse täglich hieramts einsehen können.

Vom Bezirksgerichte Neumarkt am 4. März 1822.

Z. 280.

Große Realitäten - Versteigerung aus freyer Hand in Laibach.

(3)

Am Dienstag nach Ostern, d. i. den 9. April Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, und nöthigenfalls den folgenden Tag, wird in dem Hause Nro. 13, Capuziner-Vorstadt, Elephantengasse, zu ebener Erde in einem der Gastzimmer, durch freywillige Versteigerung veräußert werden:

1stens. Das obgenannte große Einkehrwirthshaus Nr. 13;

2stens. Die auf dem Laibacher Felde an der Wiener Straße, dicht an die sogenannte Barmherzigen - Gartenmauer anreihenden zwey Aecker, mit der darauf vor wenig Jahren neugebauten Dreschrenne und Schupfen, dann der großen Getreidharpfe.

(Zur Beilage Nro. 25.)

Stens. Die große sogenannte Jamnig'sche Wiese, eine der ersten bey der obern
Städtischen Ziegelhütte am Anfange des Stadtwaldes, von mehreren Hundert Centen Heu
und Grummet-Erzeugniß.

Stens. Die große Wiese Sagrabenza. —

Stens. Die zwey sogenannten Waischer Stadtwald-Antheile.

Stens. Die sogenannten Kleiniger Waldantheile.

Sämmtliche Realitäten empfehlen sich hauptsächlich durch ihre vortheilhafte Tag's
den kleinen Schätzungswerth und durch 8- und 10-jährige Zahlungsfristen.

Die nähere Beschreibung des Hauses und die Bedingnisse können in Laibach bey dem
Hrn. Dr. Lucas Ruz und Hrn. Franz Galle,

in Gilly bey dem Herrn Dr. Andre,

„ Marburg bey dem Hrn. R. J. Merck,

„ Grätz „ „ „ J. G. Schweighofer,

„ Pichtenwald bey dem Herrn Inhaber der Herrschaft Pichtenwald,

„ Klagenfurt „ „ „ Rothauer,

„ Villach „ „ „ Wietlschnig,

„ Neustadt „ „ „ Joseph Wechapp,

„ Radmansdorf b. „ „ P. Hudovernig eingesehen werden. —

Z. 294.

N a c h r i c h t.

(3)

In Unterschischka an der Hauptstraße, im Gasthose Nro. 29, sind nachstehende Weine
und Speisen um die billigsten Preise zu haben, als:

Guter Marwein, die Maß zu 20 kr.

d e t t o 24 „

Zebedin 24 „

sehr guter Refosco 32 „

Proschanka 24 „

dann Speisen:

Eine Portion Schunten 9 kr.

„ dto. Braten mit Salat 12 „

Ein ganzer Kapoun 50 „

Eine Schale Kaffeh mit oder ohne Milch 5 „

so wie auch die (P. T.) Hrn. Gäste mit andern beliebigen Speisen um die billigsten Preise
bedient werden. — Zur mehreren Bequemlichkeit ist hierzu ein gemahltes Zimmer mit
moderner Einrichtung zubereitet worden.

Z. 299.

(3)

Es wird das bürgerliche Schießstatt-Gebäude in Pacht für einen Wirthen und
Gastgeber ausgelassen. Zu dieser Verpachtung wird der Tag auf den 2. April
1822 in dem Schießstatt-Gebäude Nro. 76, von 10 bis 12 Uhr Vormittag und von
4 bis 6 Uhr Nachmittag anberaumt, an welchem Tage die Pachtlustigen zu erschei-
nen und ihre Anbothe zu machen eingeladen werden. Die Verpachtungsbeding-
nisse sind in dem Schießstatt-Gebäude bey dem all dort wohnenden Hausmeister
ständig einzusehen; auch an dem zur Verpachtung bestimmten Tage werden solche
bekannt gemacht werden.

Laibach am 14. März 1822.

Franz Kav. Pollack,
Schützen-Gesellschafts-Mitglied.

Z. 291.

N a c h r i c h t.

(3)

Im Hause Nro. 50, auf dem Marienplatz, ist ein Laden, für einen Professionisten ge-
eignet, mit künftiger Georgzeit in Bestand zu überlassen; das Nähere davon erfährt man
im Hause Nro. 287 am Schulplatz.